

Anwesend waren die HH. MARAITE Joseph, Bürgermeister, CORNELY Karl-Heinz, Frau DHUR Marion, KLEIS André, Schöffen, STELLMANN Alain, Frau HILLEN Marianne, VERHEGGEN Joseph, WIESEN Helmuth, ROSENGARTEN Axel, Frau HOUSCHIED Sonja und GENNEN Jerome, Gemeinderatsmitglieder.

Abwesend: Frau KALBUSCH Claudine und Frau PLOTTE Juliette, (entschuldigt)
P. SCHÖSSLER, Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung.

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Juli 2015 - Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Juli 2015 anzunehmen.

Punkt 2.- V.o.G. „Herz, Sport und Gesundheit“ – St.Vith – Antrag auf Zuschuss.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, der V.o.G. „Herz, Sport und Gesundheit“, Büchelstraße 3-5 4780 ST.VITH einen Zuschuss von 125,00 Euro für das Jahr 2015 zu gewähren.

Punkt 3.- Genehmigung der Statuten und der Zusammensetzung des Seniorenbeirates.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1.-Die Liste der vorerwähnten effektiven Mitglieder des Seniorenbeirats sowie das Ergebnis der am 22. Juli 2015 erfolgten Vorstandswahl zu genehmigen.

Art. 2.- Die nachstehenden Statuten des Seniorenbeirates zu genehmigen:

Statuten des Seniorenbeirates der Gemeinde Burg-Reuland

§ 1.- Zweck und Aufgabe

1. Die Gemeinde bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Burg-Reuland durch Beschluss des Gemeinderats eine Seniorenvertretung. Sie erhält die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Gemeinde Burg-Reuland".
2. Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
3. Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er tritt für die Interessen älterer Menschen im Gemeindegebiet ein, vernetzt vorhandene soziale Angebote, übt beratende Tätigkeit aus und trägt an das Gemeindegremium Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen heran. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

4. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel soll durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für Seniorenbelange geworben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informiert werden. Damit soll zur Auseinandersetzung mit Seniorenfragen angeregt und gleichzeitig ein Beitrag zum Abbau von Generationenkonflikten geleistet werden. Selbsthilfe und Selbstorganisation der Senioren sollen gefördert werden.

§ 2.- Zusammensetzung des Beirats

Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern und den geborenen Mitgliedern. Der Seniorenbeirat wird auf unbegrenzte Dauer eingesetzt und kann zu jeder Zeit aufgelöst werden. Die Auflösung kann ausgesprochen werden vom einem beschlussfähigen Seniorenbeirat mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Beirat soll möglichst paritätisch besetzt werden. Der Sozialschöffe der Gemeinde Burg-Reuland ist geborenes Beiratsmitglied. Der Sozialschöffe kann sich durch eine von ihm bestimmte Person ersetzen lassen.

§ 3.- Vorstand

Der Seniorenbeirat wählt, in je einem Wahlgang, aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl die/den

- * 1. Vorsitzende(n)
- * 2. Vorsitzende(n)
- * Schriftführer-in
- * Kassierer-in

Alle drei Jahre finden die Neuwahlen des Vorstandes statt.
Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die Sitzungen des Seniorenbeirats werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Beirats. Der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung nach außen. Er ist berechtigt öffentliche Stellungnahmen abzugeben.

Der 1. Vorsitzende wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten vom 2. Vorsitzenden ersetzt. Ist dieser ebenfalls abwesend, übernimmt der Schriftführer beziehungsweise der Kassierer den Vorsitz.

§ 4.- Teilnahme an Sitzungen

An den Sitzungen des Seniorenbeirats können Bedienstete der Verwaltung beratend teilnehmen, ebenso können für Sonderaufgaben einzelne Fachberater (ebenfalls ohne Stimmrecht) zugezogen werden.

§ 5.- Zusammenarbeit

Der Seniorenbeirat soll darauf hinwirken, dass in den einzelnen Ortschaften der Gemeinde Burg-Reuland Ansprechpartner für Seniorenfragen zur Verfügung stehen. Der Seniorenbeirat arbeitet mit diesen Ansprechpartnern kooperativ zusammen.

§ 6.- Sitzungstermine

Der Seniorenbeirat versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im

Kalenderhalbjahr.

§ 7.- Einladungen

Die Einladung muss den Mitgliedern des Seniorenbeirats mindestens sieben volle Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen.

§ 8.- Beschlussfassung

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Sollte der Beirat nicht beschlussfähig sein, wird eine zweite Versammlung frühestens 15 Tage später einberufen. Die 2. Versammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder.

§ 9.- Abstimmung

Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.

Die Beschlüsse des Seniorenbeirats werden dem Gemeindegremium von Burg-Reuland zugeleitet. Die Gemeinde Burg-Reuland ist gehalten, die Beschlüsse zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

§ 10.- Niederschrift

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:

1. Die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder.
2. Die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen.
3. Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung.
4. Die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung).
5. Die gestellten Anträge.
6. Die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Eine Kopie des Protokolls wird jedem Mitglied zugeschickt.

§ 11.- Vergütung und Kostenerstattung

Für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen wird an die Beiratsmitglieder keine Vergütung bezahlt; die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

Die Mitglieder und eventuellen Rechtsnachfolger haben keinen Anteil an den Gütern des Beirates, haben keinen Anspruch auf einen Anteil an den erzielten Gewinnen und können keine Erträge aus dem Beirat erzielen, mit denen sie sich individuell bereichern. Bei Austritt, Ausschluss oder Tod können sie niemals eine Erstattung oder Vergütung für erbrachte Leistungen verlangen.

Bei Auflösung des Beirates aus beliebigen Gründen muss das Vermögen des Beirates an die Gemeindekasse zurückgezahlt und darf nicht an die Mitglieder ausgezahlt werden.

§ 12.- Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind nicht öffentlich.
Die Beschlüsse des Rates können in der Tagespresse veröffentlicht werden.

§ 13.- Satzungsänderungen

Diese Satzungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit abgeändert werden.

§ 14.- Genehmigung durch den Gemeinderat

Diese Satzungen werden durch den Gemeinderat genehmigt.

§ 15.- Zuschuss

Der Gemeinderat gewährt dem Seniorenbeirat einen Zuschuss, der jährlich durch den Gemeinderat festgelegt wird.

Punkt 4.- Aufwertung des Europadenkmals in Ouren im Rahmen des europäischen
----- Projektes „People to people“ – Gewährung eines Sonderzuschusses an den
Geschichtsverein „Zwischen Venn und Schneifel“.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen bei 4 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN,
VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

- 1) dem Geschichtsverein „Zwischen Venn und Schneifel“, Schwarzer Weg 6 in 4780 St.
Vith einen Sonderzuschuss in Höhe von 6.500,00 € zu gewähren, der zur Bestreitung der
Unkosten im Rahmen des Projektes zur Aufwertung des Europadenkmals in Ouren zu
verwenden ist;
- 2) anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung einen entsprechenden Betrag im
Außerordentlichen Dienst vorzusehen.
- 3) Den Herrn Regionaleinnehmer mit der Auszahlung des vorerwähnten Betrages zu
beauftragen, sobald die Haushaltsanpassung wirksam ist.

Punkt 5.- Antrag der Kirchenfabrik Crombach-Weisten auf finanzielle Unterstützung
----- für den Ersatz des HeizungsOfens in der Kapelle Weisten.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) der Kirchenfabrik Crombach-Weisten für das Haushaltsjahr 2015 eine finanzielle
Beteiligung in Höhe von 1.599,62 Euro an oben genannten Arbeiten zu gewähren ;
- 2) den diesbezüglichen Zuschuss nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen
auszuzahlen.

Punkt 6.- Festlegung der Steuern : Zuschlag zur Steuer auf die natürlichen Personen
----- für das Jahr 2016.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen (STELLMANN, HILLEN,
VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Art.1. : Für das Rechnungsjahr 2016 wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen
Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres,
das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind, da die
Finanzlage der Gemeinde dies verlangt.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz der Steuer auf 7 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt.
Art.2. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt 2016 unter O.E.040/372-01 verbucht.

Art.3. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 7.- Festlegung der Steuern : Zuschlag Hundertstel zur Immobilienvorbelastung
----- für das Jahr 2016.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen (STELLMANN, HILLEN, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Art.1. : Für das Steuerjahr 2016 werden zugunsten der Gemeinde 2.500 Zuschlag Hundertstel zur Immobilienvorbelastung aufgestellt, da die Finanzlage der Gemeinde dies verlangt.

Art.2. : Diese Zuschlag Hundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Art.3. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt 2016 unter O.E. 040/371-01 verbucht.

Art.4. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 8.- Kirchenfabrik Dürler – Rechnung des Jahres 2014 – Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik Dürler in der Sitzung vom 30.03.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird gebilligt.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Dürler ;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 9.- Kirchenfabrik Espeler – Rechnung des Jahres 2014 – Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik Espeler in der Sitzung vom 30.03.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird gebilligt.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Espeler ;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 10.- Kirchenfabrik Steffeshausen – Rechnung des Jahres 2014 – Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik Steffeshausen in der Sitzung vom 13.02.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird gebilligt.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Steffeshausen ;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

- Punkt 11.- Bestimmung der gewöhnlichen Holzschläge des Wirtschaftsjahres 2016
 ----- sowie Genehmigung des Lastenheftes.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1. : Die gewöhnlichen Holzschläge des Wirtschaftsjahres 2016 werden im Wege der Submission zugunsten der Gemeindekasse auf dem Stock verkauft.

Art.2. : Beim Verkauf gelten die Klauseln und Bedingungen des allgemeinen Lastenheftes, das von der Regierung der Wallonischen Region (AGW) am 27. Mai 2009 festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde sowie die Sonderbestimmungen (Art.1 bis 17) aufgestellt durch das Forstamt.

- Punkt 12.- Anerkennung und Dank an dem „Chor CARPE DIEM“ Thommen anlässlich
 ----- des 40-jährigen Bestehens.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 10. JA-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau HOUSCHEID), dem „Chor CARPE DIEM“ – Thommen 100,00 Euro als Dank und Anerkennung anlässlich des 40-jährigen Bestehens zukommen zu lassen.

- Punkt 13.- Anerkennung und Dank an den Kgl. Musikverein „Dürlandia“ Dürler
 ----- anlässlich des 90-jährigen Bestehens.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 10. JA-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau HOUSCHEID), dem Musikverein „Dürlandia“ – Dürler 200,00 Euro als Dank und Anerkennung anlässlich des 90-jährigen Bestehens zukommen zu lassen.

- Punkt 14.- Gemeindehaushalt 2015 – Abänderung Nr.3.

DER GEMEINDERAT

In Anbetracht, dass eine Abänderung Nr.3 des gewöhnlichen und außergewöhnlichen Haushalts 2015 infolge zu niedrig bzw. nicht eingetragenen Kredite vonnöten ist ;

In Anbetracht, dass sich der ordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt :

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Laut ursprünglichen Haushaltsplan	6.650.839,64 €	5.764.927,08 €	885.912,56 €
Erhöhung der Kredite	45.000,00 €	433.403,97 €	- 388.403,97 €
Verringerung der Kredite	-----	-----	-----
Neues Resultat	6.695.839,64 €	6.198.331,05 €	497.508,59 €

In Anbetracht, dass sich der außerordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt :

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Laut ursprünglichen Haushaltsplan	2.818.800,00 €	2.818.800,00 €	----
Erhöhung der Kredite	1.913.603,31 €	2.121.426,36 €	- 207.823,05 €
Verringerung der Kredite	1.528.176,95 €	1.736.000,00 €	207.823,05 €
Neues Resultat	3.204.226,36 €	3.204.226,36 €	0,00 €

In Anbetracht, dass durch die Haushaltsabänderung Nr.3 der außerordentliche Haushalt ausgeglichen ist und der ordentliche Haushalt einen Überschuss von 497.508,59 Euro (vierhundertsebenundneunzigtausendfünfhundertacht Euro und neunundfünfzig Eurocents) aufweist ;
BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen bei 4 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, VERHEGGEN, ROSENGARTEN), die Haushaltsabänderung Nr.3 (außerordentlicher und ordentlicher Dienst) 2015 anzunehmen und dieselbe der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 15.- Anwendung der Gesellschaftssteuer auf die Interkommunalen. Steuerdekret vom 22. März 2007- Anwendung des Substitutionsprinzips auf die Interkommunalen AIVE und INTRADEL.

DER GEMEINDERAT
BESCHLIESST einstimmig:

I. Abgabe für die Aufnahme von Abfällen in technischen Vergrabungszentren (TVZ)

1. gemäß Absatz 2 des Artikels 3 des Steuerdekrets vom 22. März 2007 beim Wallonischen Amt für Abfälle zu beantragen, in Bezug auf deren Abfälle an die Stelle der Interkommunalen AIVE zu treten, die als Betreiber des TVZ für die Abgabe auf die Aufnahme der Abfälle in TVZ als Abgabepflichtiger gilt.
2. die Interkommunale AIVE zu beauftragen, für die Gemeinde die Erklärung der Abgabe, sowie deren Zahlung im Rahmen des durch das Steuerdekret vom 22. März 2007 vorgesehenen Solidaritätsprinzips vorzunehmen.

II. Abgabe auf die Verbrennung von Abfällen

1. gemäß Absatz 2 des Artikels 8 des Steuerdekrets vom 22. März 2007 beim Wallonischen Amt für Abfälle zu beantragen, in Bezug auf deren Abfälle an die Stelle der Interkommunalen INTRADEL zu treten, die als Betreiber der Abfallverbrennungsanlage für die Abgabe auf die Verbrennung von Abfällen als Abgabepflichtiger gilt.
2. die Interkommunale INTRADEL zu beauftragen, für die Gemeinde die Erklärung der Abgabe, sowie deren Zahlung im Rahmen des durch das Steuerdekret vom 22. März 2007 vorgesehenen Solidaritätsprinzips vorzunehmen.

III. Ergänzende Abgabe auf die Sammlung und Behandlung von Abfällen

1. beim Wallonischen Amt für Abfälle zu beantragen, in Bezug auf die in Artikel 18 des Steuerdekrets vom 22. März 2007 vorgesehene ergänzende Abgabe auf die Sammlung und Behandlung von Abfällen an die Stelle der Interkommunalen AIVE als Abgabepflichtiger dieser Abgabe zu treten.
2. die Interkommunale AIVE zu beauftragen, für die Gemeinde die Erklärung der Abgabe, sowie deren Zahlung im Rahmen des durch das Steuerdekret vom 22. März 2007 vorgesehenen Solidaritätsprinzips vorzunehmen.

Die übertragene Aufgabe betrifft ebenfalls die allgemeinen Verpflichtungen der Abgabepflichtigen der im Dekret vom 6. Mai 1999 vorgesehenen wallonischen Abgaben.

Punkt 16.- Ankauf von Spielgeräten für die Schulhöfe der Gemeindeschulen (Spielturm für die Gemeindeschule Braunlauf): Genehmigung des Lieferauftrags und des Schätzpreises sowie Festlegung der Vergabeart.

DER GEMEINDERAT
BESCHLIESST einstimmig:

- 1) den Lieferauftrag für die Anschaffung eines Spielturns für die Gemeindeschule Braunlauf sowie den Schätzpreis in Höhe von 3.600,00 € (inkl. MwSt.) zu genehmigen;
- 2) als Vergabeart den Ankauf auf Rechnung nach Einholen von mindestens 3 Preisangeboten festzulegen;
- 3) Das Gemeindekollegium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 17.- Gemeinde- und Städteverband der Wallonie: Invorschlagbringung eines
----- Vertreters für den Hochwildring EIFEL-SÜD – Ratifizierung des
Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 7. August 2015.

DER GEMEINDERAT,

BESCHLIESST einstimmig, den Beschluss des Gemeindekollegiums vom 7. August 2015 betreffend Invorschlagbringung eines Vertreters für den Hochwildring EIFEL-SÜD zu ratifizieren.

Punkt 18.- Ankauf von Strom und Erdgas für Einrichtungen der Provinz und die
----- lokalen Partner für die Jahre 2016, 2017 und 2018 – Sammelauftrag –
Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 12. August
2015.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Den Beschluss des Gemeindekollegiums vom 12. August 2015 betreffend Ankauf von Strom und Erdgas für Einrichtungen der Provinz und die lokalen Partner für die Jahre 2016, 2017 und 2018 – Sammelauftrag zu ratifizieren;
- 2) Gegenwärtiger Beschluss ergeht an das Provinzkollegium und den Gebäudedienst der Provinz Lüttich.

Punkt 19.- Wohlergehen der Tiere: Aktionsplan des öffentlichen Dienstes der
----- Wallonie. Beteiligung der Gemeinde Burg-Reuland.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Sich an dem Aktionsplan des öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Begrenzung der Anzahl streunender Katzen auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland mittels Sterilisation anzuschließen, das „Règlement intelligent“ anzunehmen und die Kandidatur einzureichen.

Artikel 2: Das Gemeindekollegium zu beauftragen, die zur Mitarbeit bereiten Tierärzten/-ärztinnen abzuschließende Vereinbarung zu unterzeichnen.

Artikel 3: Gelegentlich der Haushaltsanpassung 2015 den einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € in Einnahmen und Ausgaben (Kostenerstattung an die Tierärzte) einzutragen und im Haushaltsplan 2016 Ausgaben in Höhe von 1.000,00 € einzutragen für weitere Sterilisationsmaßnahmen im Laufe des Jahres 2016.

Punkt 20.- Projektauftrag der Wallonischen Region im Rahmen der Impulsionskredite
----- 2015 zur Förderung von Maßnahmen für schwache Verkehrsteilnehmer:
Anlegen einer Brücke über die Ulf in Höhe des Kulturhauses von Burg-Reuland (Phase 1) sowie Schaffung einer behindertengerechten Zufahrtsrampe zum Radwanderweg (Phase 2) - Genehmigung der Lastenhefte, der Pläne und der Schätzpreise sowie Festlegung der Vergabeart.

DER GEMEINDERAT

WIRD der gegenwärtige Tagesordnungspunkt auf eine kommende Sitzung VERTAGT.

Punkt 21.- Fragen an das Gemeindekollegium.

Nach einem Austausch über die SEC-Normen beantwortet das Gemeindegremium Fragen über das Anbringen von Schildern am Zebrastreifen von Oudler, über die Strukturierung der Adressen anlässlich der Einführung von Straßennamen und Hausnummern, über die Notwendigkeit zur Gründung von VoG's durch Dorfgemeinschaften für die Pflege öffentlicher Plätze und Anlagen sowie über Möglichkeiten zur Anpassung einer Rechtsvorschrift.

Der Generaldirektor,
P. SCHÖSSLER

Der Vorsitzende,
J. MARAITE
